

# Satzung

## *Frankfurter Domkonzerte e. V.*

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "*Frankfurter Domkonzerte*". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der geistlichen Musik im Frankfurter Dom.
- (2) Der Satzungszweck soll durch die Gestaltung und Förderung von Konzerten im Frankfurter Dom erreicht werden. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dementsprechend werden nur Projekte im Sinne des § 2 dieser Satzung durchgeführt und gefördert, die diesen Anforderungen genügen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede sonstige Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei

1. natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. juristischen Personen durch Austritt, Ausschluß, Konkurs oder Auflösung.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrenmitglieder aufnehmen.

(5) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erklärt werden.

(6) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Leistungen nicht erstattet.

## § 6 Vereinsmittel

(1) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Das Kuratorium.
3. Die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

4. Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

5. Beschlüßfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern. Als weiteres Mitglied gehört dem Vorstand kraft seines Amtes und mit Stimmrecht der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus (Kath. Domkirchengemeinde Frankfurt a.M.) an. Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand der Domkapellmeister sowie ein Mitglied des Verwaltungsrates der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus angehören.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des BGB).
- (4) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung jederzeit über die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes beschließen. Eine Neuwahl ist auch dann durchzuführen, wenn es eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes beantragt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu fördern und die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand wählt auf die Dauer von 3 Jahren das Kuratorium. Die Zuwahl von Mitgliedern ist während einer Amtsperiode möglich. Die Mitgliederzahl wird vom Vorstand bestimmt. Die Höchstzahl beträgt 12 Personen.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr. Zu der Sitzung lädt der Vorstand ein.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Jahresabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer.
  2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands.
  3. Beschlüßfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß.
  4. Beschlüßfassung über die Änderung der Satzung, über die Zweckänderung und über die Auflösung des Vereins.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung, eine Zweckänderung oder die Vereinsauflösung enthält, bedarf es einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder sowie von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder des Vereins.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist am Schluß des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (2) Die Prüfung ist von zwei Rechnungsprüfern, die durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Bartholomäus jedes Jahr bestellt werden, durchzuführen. Die Prüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Nicht bestellt werden darf, wer Mitglied des Vorstandes ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.
- (3) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Frankfurt am Main., die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung der geistlichen Musik, zu verwenden hat.

Stand: 1. April 1993